



Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung der Einstellung benachteiligter Lehrlinge (1.1. – 31.12.2012)

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen. Benachteiligte Jugendliche sind solche mit Vermittlungshemmnissen wie schulische Leistungsschwächen, physische, psychische oder soziale Handicaps.

§ 2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen sind jene Unternehmen, die Lehrlinge im Sinne der Bundesrichtlinie Pkt 6.3.2. „Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen (benachteiligte Lehrlinge)“, innerhalb der Gültigkeit dieser Richtlinie einstellen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das AMS gewährt im 1. Lehrjahr eine Förderung.
- (2) Diese Förderung soll aber nur für jene benachteiligten Lehrlinge gelten, die zusätzlich eingestellt worden sind. Die Voraussetzung dazu ist dann gegeben, wenn der Gesamtstand der Lehrlinge am 2. Stichtag höher war als zu Beginn des 1. Stichtages.

Die Stichtage definieren sich wie folgt:

1.Stichtag: Anzahl der Lehrlinge ein Jahr vor Ausbildungsbeginn des förderbaren Lehrverhältnisses

2.Stichtag: Anzahl der Lehrlinge mit Ausbildungsbeginn des förderbaren Lehrverhältnisses

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt für das 2. Jahr eine Anschlussförderung in Höhe von monatlich max. €200,--.
- (2) Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt als Einmalzahlung nach Abschluss des zweiten Lehrjahres.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 5 Förderungsansuchen

- (1) Der Förderungsantrag ist nach Abschluss des zweiten Lehrjahres mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIa, einzureichen.

Es sind folgende Daten vorzulegen:

- AMS-Bestätigung über die Förderung im ersten Jahr
 - Nachweis Gesamtstand der Lehrlinge zum ersten Stichtag
 - Nachweis Gesamtstand der Lehrlinge zu Beginn der Lehre des benachteiligten Lehrlings
 - Nachweis des laufenden Lehrverhältnisses
- (2) Im Antragsformular hat der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin zu bestätigen, dass
 - a) er bzw. sie vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen hat,
 - b) er bzw. sie beabsichtigt, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
 - c) er bzw. sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,

- (3) Weiters nimmt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin im Antragsformular zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

§ 5 Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 6 Kontrolle

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

§ 7 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.12.2012.